

12. DEZ. 1988

144

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ArbGG § 72 Divergenzrevision

Leitsatz:

Allgemeine Erfahrungssätze stehen für
die Frage des Vorliegens einer Diver-
genz Rechtssätzen gleich.

Aktenzeichen: 1 AZR 238/68

Urteil des BAG vom 12. Dezember 1968 LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 238/68

1 Sa 232/67 Schleswig-Holstein

Verkündet am
12. Dezember 1968

gez. Henkelmann,

Regierungsoberssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 1968 durch den Präsidenten Prof. Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Winkler und Dr. Rothweiler für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 12. März 1968 - 1 Sa 232/67 - wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

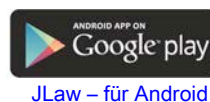
Der Kläger war bei der Beklagten, einer Unternehmensberatungsgesellschaft, als Architekt beschäftigt gewesen. Nachdem die Beklagte am 3. Oktober 1966 das Beschäftigungsverhältnis des Klägers fristlos aufgekündigt hatte, schlossen die Parteien vor dem Arbeitsgericht einen Vergleich, in dem das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen zum 30. September 1966 aufgehoben wurde. Der Kläger erhielt eine Abfindung nach den §§ 7, 8 KSchG in Höhe von 6.500,-- DM. In dem Vergleich verpflichtete sich die Beklagte ferner, dem Kläger unverzüglich ein ordentliches Zeugnis auszustellen.

Die von der Beklagten dem Kläger am 10. November 1966 und am 28. Januar 1967 übersandten Zeugnisse wurden von dem Kläger beanstandet. Die Beklagte wurde sodann in einem weiteren Rechtsstreit durch das Arbeitsgericht rechtskräftig verurteilt, dem Kläger ein Zeugnis auszustellen, das im einzelnen vom Gericht formuliert worden war. Dieses ging dem Kläger Mitte Juni 1967 zu.

Der Kläger behauptet, er habe, weil er nicht in der Lage gewesen sei, ein ordnungsgemäßes Zeugnis vorzuweisen, keinen Arbeitsplatz finden können, so daß das Fehlen eines ordnungsgemäßen Zeugnisses für den Mißerfolg seiner Bewerbungen ursächlich gewesen sei. Er habe hierdurch einen Gehaltsausfall für sechs Monate in Höhe von 9.852,-- DM gehabt.

Der Kläger hat abermals Klage erhoben und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 9.852,-- DM nebst Zinsen zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger seine Forderung auf einen Betrag von 4.926,-- DM ermäßigt und hilfsweise beantragt, die Beklagte zur Zahlung eines gemäß § 287 ZPO vom Gericht der Höhe nach festzusetzenden Schadensbetrags zu verurteilen.



- 3 -

Das Landesarbeitsgericht hat unter Abweisung der Klage im übrigen die Beklagte verurteilt, an den Kläger 3.000,-- DM zu zahlen. Den Streitwert hat es auf 4.926,-- DM neu festgesetzt und die Revision nicht zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Da die Revision von dem Landesarbeitsgericht nicht zugelassen ist und der vom Landesarbeitsgericht zu Recht und der Höhe nach ohne jedes Bedenken neu festgesetzte Streitwert die nach § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG erforderliche Revisionssumme nicht erreicht, wäre das Rechtsmittel der Beklagten nur statthaft, wenn ein Fall der Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 ArbGG dargetan und gegeben wäre. Danach müßte schlüssig und begründet vorgebracht sein, daß sowohl in dem angefochtenen Urteil wie in der angezogenen Entscheidung mit Anspruch auf Allgemeingültigkeit einander widersprechende Rechtssätze, die jeweils die getroffene Entscheidung tragen, aufgestellt worden sind.

Die Revision sieht den die Entscheidung des angefochtenen Urteils tragenden Rechtssatz in dem in ihm erwähnten Erfahrungssatz, wonach die Vorlage eines ordnungsgemäßen Zeugnisses, das sich auf Führung und Leistung erstreckt, vor allem für eine Bewerbung als Angestellter in leitender Funktion eine Notwendigkeit sei. Die Revision meint, der Erfahrungssatz aus dem angefochtenen Urteil stehe im Widerspruch zu der angezogenen Entscheidung des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 25. Oktober 1967 - 3 AZR 456/66 -. Dort habe das Bundesarbeitsgericht einen solchen Erfahrungssatz, wie ihn das angefochtene Urteil angeführt habe, ausdrücklich verneint und ausgesprochen, es gebe gerade keinen allgemeinen Erfahrungssatz, wonach bei leitenden Angestellten das Fehlen des Zeugnisses die Ursache

- 4 -



- 4 -

für den Mißerfolg von Bewerbungen um einen anderen Arbeitsplatz gewesen sei; vielmehr würden in diesen Fällen durchweg Referenzen verlangt, und die Einstellung werde von Auskünften abhängig gemacht, die der Arbeitgeber über die Persönlichkeit und die Leistungen des Arbeitnehmers einhole.

In der angefochtenen und der angezogenen Entscheidung stehen einander jeweils divergierende Erfahrungstatsachen, und zwar im Sinne von allgemeinen Erfahrungssätzen, gegenüber. § 72 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 ArbGG geht davon aus, daß das Urteil des Landesarbeitsgerichts von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder - solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in dieser Rechtsfrage noch nicht ergangen ist - von einer Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts oder des obersten Arbeitsgerichts eines Landes abweicht. Bei der Aufgabe des Bundesarbeitsgerichts, die mit der Revision angefochtene Entscheidung daraufhin zu prüfen, ob eine Rechtsnorm verletzt ist (§ 73 ArbGG), kann nach dem Sinn des § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG eine Divergenz nur vorliegen, wenn die angefochtene und die angezogene Entscheidung einander widersprechende Rechtssätze aufgestellt haben. Die Entscheidung, ob hier eine Divergenz vorliegt, hängt somit zunächst von der Beantwortung der Frage ab, ob allgemeine Erfahrungssätze Rechtssätzen gleichzusetzen sind.

Allgemeine Erfahrungssätze dienen der Beurteilung von Tatsachen (Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 282, II, 3; Wicczorek, ZPO, § 282, B II a, 3; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 28. Aufl., Einführung zu § 282, 4 D; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 3. Aufl., § 112, III, 1). Sie haben somit die Funktion von Rechtssätzen. Bei dem Sinn des Instituts der Divergenz, der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu dienen und diese insoweit zu gewährleisten, als das angefochtene Urteil Rechtssätze aufstellt, die über den bestimmten Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung haben, jedoch von entgegengesetzten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

allgemeinen Rechtssätzen der angezogenen Entscheidung abweichen (BAG AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), können die allgemeinen Erfahrungssätze von der Einbeziehung in die Divergenzprüfung nicht ausgeschlossen werden. Bei ihrer Bedeutung für die Urteilsfindung und bei ihrer Zielrichtung, unmittelbar erhebliche Tatsachen unter sie als Obersätze zu subsumieren, wäre eine für die Rechtsfindung nicht behebbare Unsicherheit gegeben, wollte man die allgemeinen Erfahrungssätze im Rahmen der Divergenzrevision ausschließen. Das stünde zudem im Widerspruch zu der allgemein anerkannten Revisibilität der Erfahrungssätze, die ebenfalls auf dem Gedanken der Rechtssicherheit beruht.

2. Können hiernach auch allgemeine Erfahrungssätze divergenzbegründend sein, so scheitert die Revision im Streitfall doch daran, daß es an einem ordnungsgemäßen Divergenzvortrag fehlt. Der Vortrag der Revision ist zwar insoweit schlüssig, als dargetan worden ist, daß der von der angefochtenen Entscheidung als allgemeiner Erfahrungssatz aufgestellte Rechtssatz von dem in der angezogenen Entscheidung des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts aufgestellten Rechtssatz (Erfahrungssatz) abweicht; es ist auch hinreichend dargetan, daß die angefochtene Entscheidung auf dem von ihr aufgestellten Rechtssatz beruht. Zum schlüssigen Vortrag einer Divergenz gehört aber (vgl. BAG AP Nr. 16 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision und die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts) weiter, daß vorgetragen wird, inwieweit hinsichtlich der angezogenen Entscheidung der diesbezüglich angeführte Rechtssatz tragend ist, inwieweit also die Entscheidung ihrerseits auf ihm beruht. Dieser Anforderung entspricht die Revisionsbegründung nicht; in ihr ist nichts dazu gesagt, ob die angezogene Entscheidung auf dem oben erwähnten Rechtssatz beruht.

- 6 -



- 6 -

Bei dieser Rechtslage brauchte nicht weiter geprüft zu werden, ob der Satz der angezogenen Entscheidung, was immerhin möglich erscheint, nicht auf einen gegenüber dem Sachverhalt des angefochtenen Urteils wesentlich verschiedenen Tatbestand abstellt.

gez. Dr. Müller Wichmann Wendel

Dr. Winkler Rothweiler

